

MERKBLATT

AGRARMARKETINGBEITRAG Flächen 2023

STAND 01.06.2023

(Version 1)



Inhalt

1	Allgemeines.....	2	5	Flächenreferenz	3
2	Beitragsarten	2	6	Stichtag	3
3	Notwendigkeit	3	7	Antragsfristen	4
4	Antragstellung	3	8	Gewächshäuser und Folientunnel.....	4
4.1	Tierliste	3	9	Beitragsfreie Flächen	5
4.2	Feldstückliste - Zusatztextfeld	3	10	Abwicklung	5
4.3	Codes	3	11	Kontakt	6

1 ALLGEMEINES

Das Agrarmarketingbeitragssystem erhält ab 2023 eine neue Gestaltung, vor allem um – ausgehend von einer Kritik des Rechnungshofs – die Aufbringung der Mittel für die Maßnahmen der AMA Marketing GesmbH auf eine breitere Basis zu stellen.

Mit einem neuen allgemeinen Flächenbeitrag und den bisherigen produktbezogenen Beiträgen sollen nunmehr alle landwirtschaftlichen Produzenten zur Finanzierung beitragen.

Mit Beschluss des österreichischen Nationalrates vom 13.12.2022 wurde daher ein neues AMA-Gesetz beschlossen, welches die Einhebung der Agrarmarketingbeiträge (AMB) neu regelt und per 01.01.2023 in Kraft getreten ist.

Weitere Regelungen wurden mit Verlautbarungsblatt 1/2023 der AMA – ausgegeben am 27.04.2023 – per Verordnung des Verwaltungsrates der AMA getroffen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.ama.at/fachliche-informationen/agrarmarketingbeitrag>

2 BEITRAGSARTEN

Folgende Agrarmarketingbeiträge werden ab dem Jahr 2023 über den Mehrfachtantrag berechnet:

Almweideflächen oder andere extensiv genutzte Flächen*	1,00 €/ha angemeldete Fläche
andere landwirtschaftliche Flächen	5,00 €/ha angemeldete Fläche
Gemüse im Gewächshaus	730,00 €/ha
Gemüse im Folientunnel	500,00 €/ha
Gemüse im Freiland	50,00 €/ha
Obst im Gewächshaus	730,00 €/ha
Obst im Folientunnel	500,00 €/ha
Obst im Freiland	75,00 €/ha
Speisekartoffel	30,00 €/ha
Gartenbauerzeugnisse im Gewächshaus	1 500,00 €/ha
Gartenbauerzeugnisse im Folientunnel	500,00 €/ha
Gartenbauerzeugnisse im Freiland	100,00 €/ha

*Als extensiv genutzte Flächen gelten Hutweiden, Streuwiesen, Biodiversitätsflächen und Mehrnutzungshecken im Rahmen der ÖPUL-Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ sowie brachliegende Flächen und flächige Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8 der GAPStrategieplan-Anwendungs-Verordnung, StF. BGBl. II Nr. 403/2022.

3 NOTWENDIGKEIT

Ein Mehrfachantrag (MFA) zur Erklärung des Agrarmarketingbeitrags ist abzugeben, wenn

-) mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche,
-) mindestens 0,2 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Freilandfläche,
-) mindestens 0,04 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Folientunnelflächen,
-) mindestens 0,02 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Gewächshausflächen,
-) mindestens 0,1 ha als Gewächshaus oder Folientunnel für Obst- und Gemüseerzeugung genutzte Fläche oder
-) mindestens 0,5 ha als Freiland für Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelerzeugung genutzte Fläche bewirtschaftet werden.

4 ANTRAGSTELLUNG

Es sind die Vorgaben des Mehrfachantrag-Merkblatts zu beachten:

<https://www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag>

4.1 TIERLISTE

Eine Tierliste ist für AMB-Zwecke nicht auszufüllen.

4.2 FELDSTÜCKSLISTE - ZUSATZTEXTFELD

In der Feldstückliste sind für AMB-Zwecke keine Zusatztextfelder zu befüllen.

4.3 CODES

Der Code „DIV“ wird zur Ermittlung extensiver und daher beitragsreduzierter Ackerbiodiversitätsflächen benötigt. Ansonsten sind Codes für AMB-Zwecke nicht ausschlaggebend.

5 FLÄCHENREFERENZ

Das Referenzflächensystem zur Identifizierung landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt auch hier zur Anwendung, um Plausibilitätsfehler zu verhindern und zukünftige Förderanträge zu erleichtern.

6 STICHTAG

Beitragspflicht besteht für jene Flächen, über die zum Stichtag **1. April des jeweiligen Kalenderjahres** das Verfügungsrecht vorliegt.

7 ANTRAGSFRISTEN

Die Einreichung eines MFA's nur für AMB-Zwecke hat im Kalenderjahr 2023 aus verwaltungstechnischen Gründen zwischen 15.04. und 30.09 zu erfolgen. Ab 2024 gelten die MFA-Einreichfristen (01.11. des Vorjahres bis 15.04. des betroffenen Kalenderjahres).

8 GEWÄCHSHÄUSER UND FOLIENTUNNEL

Zu den beitragspflichtigen Flächen im Geschützten Anbau zählen Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Folien-, Glas- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigten Folientunneln. Es sind sowohl Flächen auf gewachsenem Boden als auch Flächen mit Containern, Töpfen oder Substratkultur beitragspflichtig.

Verkaufs-, Schau- und Lagerflächen, sowie Hängerinnen und weitere nicht bewirtschaftete Teilflächen sind nicht beitragspflichtig und sind nicht Teil der Flächenreferenz. Auch nicht genutzte Flächen zwischen Folientunneln oder Glashäusern sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen und daher nicht beitragspflichtig. Die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gangflächen sind jedoch – auf das nötige Ausmaß beschränkt – Teil der beitragspflichtigen Fläche. Hauptwege sind nicht beitragspflichtig.

Erfolgt der Anbau auf einer Fläche wechselweise sowohl auf gewachsenem Boden als auch in Töpfen oder als Substratkultur (mehrkulturelle Flächen), so ist die mehrheitliche Nutzungsweise für die Einstufung der Nutzungsart (entweder „A“ oder „GA“) ausschlaggebend. Die Fläche ist dann gemäß dieser Nutzungsart zu beantragen, auch wenn davor oder später eine andere Bewirtschaftung erfolgt. Werden Gemüse und Gartenbauerzeugnisse im zeitlichen Wechsel produziert, ist die Kultur anzugeben, deren zeitlicher Anbau überwiegt. Der Stichtag 1. April ist dafür nicht ausschlaggebend.

Die Erfassung der beitragspflichtigen Flächen im INVEKOS-GIS hat auch im Geschützten Anbau grundsätzlich lagegenau nach der Standardvorgehensweise, welche im diesbezüglichen Benutzerhandbuch der AMA (https://www.ama.at/getattachment/147b0c1c-0d4e-4328-9635-c31673364887/GIS_Handbuch_2023_Version_35.pdf) festgehalten ist, zu erfolgen, wie sie auch bei der Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ vorzunehmen ist. Wenn bspw. absehbar ist, dass mittelfristig keine flächenbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der GAP beantragt werden, kann von einer lagegenauen Beantragung abgewichen werden, solange das beitragspflichtige Nettoflächenausmaß beantragt wird.

9 BEITRAGSFREIE FLÄCHEN

Für folgende Schlagnutzungsarten ist weder ein Flächenbeitrag noch ein Produktbeitrag zu leisten:

SNAR Code	Bezeichnung
356	LSE BÄUME/BÜSCHE
710	SONSTIGE GRÜNLANDFLÄCHEN
723	SONSTIGE HUTWEIDEFLÄCHEN
810	SONSTIGE SPEZIALKULTURFLÄCHEN
843	SONSTIGE FLÄCHEN: GESCHÜTZTER ANBAU
862	REBSCHULEN
863	ENERGIEHOLZ OHNE ROBINIE
864	ENERGIEHOLZ ROBINIE
901	WEIN
906	SCHNITTWEINGARTEN
907	SONSTIGE WEINFLÄCHEN
959	20 JÄHRIGE STILLLEGUNG
961	ERSTAUFFORSTUNG
964	ERSTAUFFORSTUNG ALT

10 ABWICKLUNG

Die Einhebung des Agrarmarketingbeitrags für die in Punkt 2 genannten Beitragsarten erfolgt folgendermaßen:

- 01.11.- 15.04.: In diesem Zeitraum erfolgt die Digitalisierung und die Abgabe des MFA´s.
- 15.04. – 30.09.: In diesem Zeitraum erfolgt für das Jahr 2023 die Digitalisierung und die Abgabe des MFA´s für Betriebe, die keinen MFA zur Inanspruchnahme von GAP-Zahlungen gestellt haben.
- Okt. / Nov. 2023: Die Berechnung der Beitragsschuld erfolgt mittels Verschneidung der im MFA erfassten Daten mit den einzelnen Beitragsarten.
- Dezember 2023: Der Agrarmarketingbeitrag wird – falls möglich – bei der Hauptauszahlung der Fördermaßnahmen kompensiert.
- Jänner 2024: Mittels einem Informationsblatt wird der berechnete Agrarmarketingbeitrag der/dem Beitragspflichtigen bekanntgegeben. Sollte es noch eine offene Forderung geben, wird diese bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die gesetzliche Fälligkeit für die Zahlung der gegenständlichen Agrarmarketingbeiträge ist der 31.Jänner des jeweiligen MFA-Folgejahres.

11 KONTAKT

Bei Fragen zu Mehrfachantrag und Digitalisierung sowie Förderabwicklung steht die Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Umfangreiche Informationen dazu sind außerdem unter www.ama.at/formulare-merkblaetter bzw. im Internetserviceportal eAMA (www.eama.at) zu finden. Auf <https://www.youtube.com/@ama-videohandbuecher> stehen detaillierte Erklärvideos zur Antragstellung und Digitalisierung zur Verfügung. Informationen speziell den Agrarmarketingbeitrag betreffend, sind unter <https://www.ama.at/fachliche-informationen/agrarmarketingbeitrag> zu finden.

AMA-Kontaktdaten:

Fragen zu folgenden Bereichen	Telefon- nummer	E-Mail (Bitte Name, Adresse und Betriebsnummer angeben!)
MEHRFACHANTRAG ALLGEMEIN	+43 50 3151 99	flaechen.eama@ama.gv.at einstiegshilfe@ama.gv.at
AGRARMARKETINGBEITRAG	+43 50 3151 - 99	amb@ama.gv.at

(Hotlinezeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr, Freitag 08:00- 12:00 Uhr).

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 99

E-Mail: amb@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.